presserat

Beschwerdeflut wegen Gaddafi-Fotos

Großflächiges Foto zeigt den lybischen Diktator blutverschmiert

Eine Boulevardzeitung berichtet über den Tod von Muammar Al-Gaddafi. Sie druckt ein Foto des getöteten Diktators ab. Das etwas unscharfe Bild zeigt Gaddafi blutverschmiert. Seine Augen scheinen noch halb geöffnet zu sein. Im Inneren der Zeitung werden weitere Fotos der Leiche des früheren lybischen Machthabers gezeigt. Den Presserat erreichen 30 Beschwerden gegen die Printausgabe, neun gegen die Online-Ausgabe und sechs Beschwerden, die sich gegen beide Veröffentlichungsformen richten. Fast alle Beschwerdeführer beziehen sich auf Verstöße gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex (Achtung der Menschenwürde bzw. Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Sie kritisieren, dass ein sterbender und leidender Mensch, auch wenn er ein mutmaßlicher Tyrann und Mörder war, aus Sensationsgier großflächig gezeigt werde. Es sei eine Verletzung der Menschenwürde, Gaddafi so darzustellen. Viele Beschwerdeführer beziehen sich insbesondere auch darauf, dass die Titelseite der Printausgabe das Foto blatthoch präsentiert. Auch auf der Startseite der Online-Ausgabe seien die blutigen Bilder abgedruckt worden. Sie sehen einen Verstoß gegen den Jugendschutz nach Ziffer 11. Die Rechtsabteilung des Verlages gibt zu allen Beschwerden eine Stellungnahme ab. Diese enthält das Gutachten eines Experten, das sich der Verlag vollinhaltlich zu eigen macht. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Abbildung des toten Gaddafi nicht gegen den Pressekodex verstößt. Der langjährige Diktator werde an keiner Stelle zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt. Die Zeitung habe ein historisches Dokument der Zeitgeschichte gedruckt bzw. ins Netz gestellt. An diesem Dokument bestehe ein herausragendes öffentliches Interesse, so dass eine ungefilterte Berichterstattung gerechtfertigt sei. Die Veröffentlichung der Aufnahmen verstoße nicht gegen die Menschenwürde. Auch sei die Darstellung nicht unangemessen sensationell. Die Redaktion habe lediglich ihre Chronistenpflicht erfüllt und zeige die zugegebenermaßen brutale Realität. (2011)

Grundsätzlich ist der Presserat der Auffassung, dass der Tod von Diktatoren auch in Bildern festgehalten werden darf. Eine Tabuisierung des Todes sollte es in den Medien nicht geben. Der Beschwerdeausschuss teilt die Auffassung des Verlages, dass es sich um Dokumente von großem öffentlichem Interesse handelt. Sowohl die Fotos als auch die Videos von der Festnahme Gaddafis sind als Dokumente der Zeitgeschichte zu werten. Der Tod eines Diktators ist zweifellos ein historisch bedeutendes Ereignis, über das die Öffentlichkeit ausführlich unterrichtet werden muss. Im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung kann es dabei auch legitim sein, solche Informationen in Wort und Bild wiederzugeben, um den Nachweis für die

Korrektheit der Nachricht vom Tode Gaddafis zu führen. Dennoch ist bei der Darstellung darauf zu achten, in welcher Form die Bilder gezeigt werden. Das blutverschmierte Gesicht des toten Gaddafi zu präsentieren, das wie im vorliegenden Fall gezoomt und vergrößert auf der Titelseite über dem Bruch abgedruckt wird, geht zu weit. Der Presserat erkennt hier einen Verstoß gegen Aspekte des Jugendschutzes. Eine Platzierung eines z. B. kleineren Fotos, das durchaus die gleiche Aussagekraft besäße, im Innern der Zeitung oder kleiner unten auf der Titelseite hätte die Abwägung im Beschwerdeausschuss anders ausfallen lassen. In der vorliegenden Form scheint jedoch der reißerische Aspekt wichtiger als der Inhalt der Information zu sein. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (0657, 0658 und 0659/11/2)

Aktenzeichen:0657, 0658 und 0659/11/2
Veröffentlicht am: 01.01.2011
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Missbilligung